



Neuerungen ab 1.1.2013

Markierlichter an landw. Arbeitsanhängern (30, 40 kmh)

Über 2,10 m breite oder **über 7 m lange** Arbeitsanhänger müssen künftig bei Strassenfahrten mit entsprechenden Markierlichtern ausgerüstet sein

VTS Art. 192

**Betrifft: Gross-Schwader, Kreiselheuer, Ballenpressen
Kombinationen etc. (keine Ladung)**



Art. 192 Obligatorische Beleuchtungsvorrichtungen

An Anhängern müssen folgende Lichter und Rückstrahler fest angebracht sein:

- a. nach vorn wirkend: zwei Rückstrahler an der Vorderseite des Fahrzeugs und, wenn die Fahrzeugbreite mehr als 1,60 m beträgt, zwei Standlichter;
- b. hinten: zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter, eine Kontrollschildbeleuchtung, sofern ein Kontrollschild erforderlich ist, und zwei dreieckige Rückstrahler.²

² Anhänger mit einer Breite von über 2,10 m müssen mit zwei von vorne und zwei von hinten sichtbaren Markierlichtern versehen sein.³

³ Bei Anhängern mit einer Länge von über 5,00 m sind je ein seitwärts wirkender, nicht dreieckiger Rückstrahler in zweckmässiger Anordnung erforderlich.

⁴ Bei Anhängern mit einer Länge von über 7,00 m muss möglichst weit hinten je ein nach vorn wirkendes Markierlicht angebracht sein.

⁵ Alternativ zu Absatz 4 ist die folgende Anordnung von seitwärts wirkenden Markierlichtern gestattet:

- a. je ein Markierlicht, das nicht weiter als 3,00 m vom vordersten Fahrzeugrand (einschliesslich Verbindungseinrichtung); und
- b. je ein Markierlicht, das nicht weiter als 1,00 m vom hintersten Fahrzeugrand entfernt ist.



Markierlichter an Arbeitsanhängern





Über 2.10 m breite Arbeitsanhänger

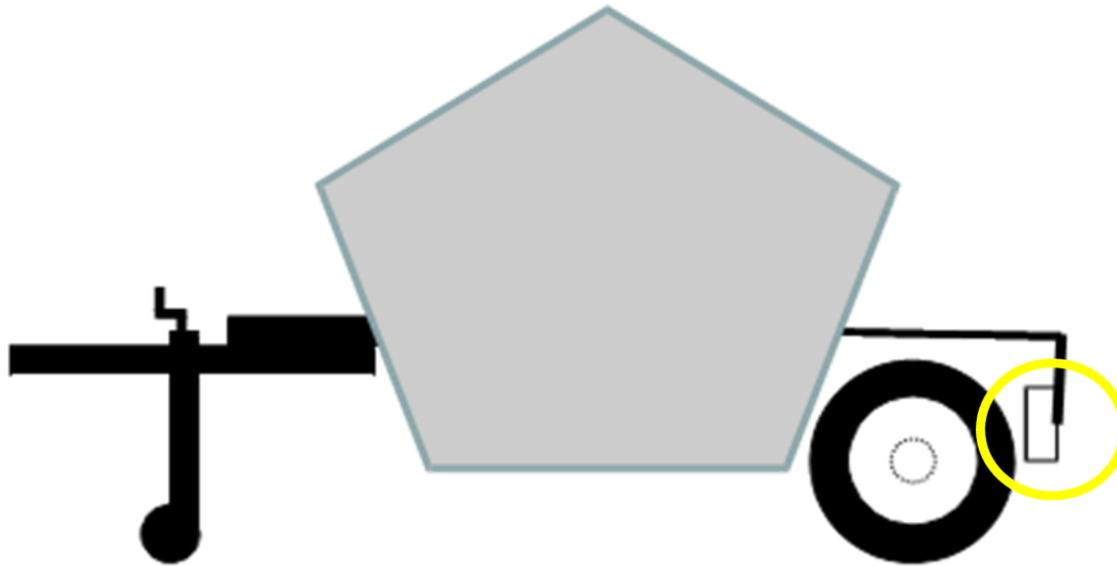
Es sind zwei von vorne (weiss) und zwei von hinten (rot) sichtbare Markierlichter erforderlich





Über 7 m lange Arbeitsanhänger

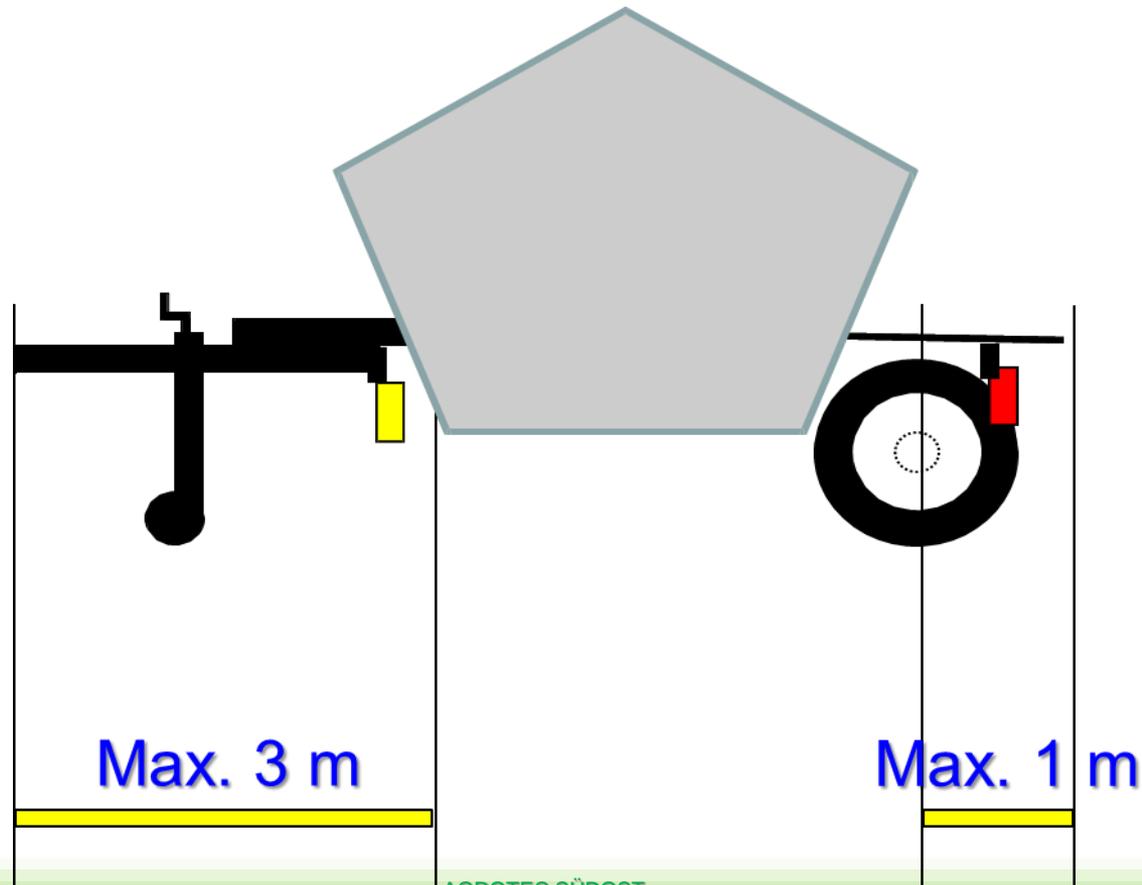
1. möglichst weit hinten, beidseits je ein weisses, von vorne sichtbares Markierlicht (weiss)





Über 7 m lange Arbeitsanhänger

2. oder je zwei seitliche Markierlichter, (rot od. gelb), von vorne < 3m, von hinten





Über 7 m lange Arbeitsanhänger

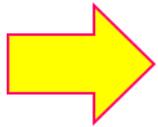


Die hinteren 2
Markierlichter
können die
vorderen
ersetzen,
wenn sie von
vorne sichtbar
sind

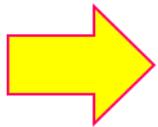


Übergangsbestimmungen

Markierlichter an **über 2,10 m** breiten oder **über 7 m** langen Arbeitsanhängern



Betrifft ab **1. Januar 2011** konstruierte und in Verkehr gesetzte Arbeitsanhänger.



Arbeitsanhänger, die **vor dem 1. Januar 2011** hergestellt wurden, müssen bis 1. Januar 2013 nachgerüstet werden.





Markierlichter an **landw. Transportanhänger** (30, 40 kmh)

Über 2,10 m breite oder über 7 m lange **Transportanhänger** müssen **seit Baujahr 2000** für Strassenfahrten mit den entsprechenden Markierlichtern ausgerüstet sein

VTS Art. 75, 109, 165, 192

Betrifft: Ladewagen, Druckfass, Mistzetter, Kipper, Brückenwagen, Viehwagen etc. (zum Sachen transportieren)



Markierlichter an **landw. Transportanhänger** (30, 40 kmh) bereits seit Baujahr 2000

